

Sichere Türen? – «Ja sicher!»

Die Schweizer Qualitätstür deckt mehrere klar definierte Parameter zum Begriff «Sicherheit» ab. Einbruch-, Schall- und Brandschutz, aber auch Klimastabilität, Ökologie und Arbeitssicherheit wären zu nennen. Mit dem «Bundesgesetz über die Produktesicherheit» (PrSG) kommt ein weiterer Aspekt hinzu: Die Gebrauchssicherheit für Endkunden und Konsumenten. Die im Gesetz definierten Nachmarktpflichten des Inverkehrbringers schützen die Benutzer einer Tür während einer definierten oder voraussichtlichen Gebrauchsdauer. Das PrSG ist seit dem 1. Januar 2012 in Kraft. ■

Worum geht es?

Für Inverkehrbringer von Türen und zugehörigen Dienstleistungen beinhaltet das PrSG neben verschiedenen Rahmenvorgaben drei wesentliche Forderungen:

1 Gefahrenerkennung

Der Inverkehrbringer muss das Gefährdungspotenzial seines Produkts kennen (Risikoanalyse, Stand der Technik). Er muss nachweisen können, dass es die Sicherheit und Gesundheit Dritter nicht gefährdet. Warn- und Sicherheitshinweise, Gebrauchsanleitungen oder AGB's müssen auf Restgefahren aufmerksam machen. Ergänzend ist die aktive Produktbeobachtung vorgesehen, also die stichprobenmässige Überwachung von Türen im Gebrauch sowie die sorgfältige Dokumentation von Reklamationen. Beide ermöglichen die Früherkennung von Gefährdungen.

2 Gefahrenabwendung/ Meldepflicht

Der Inverkehrbringer muss den Vollzugsbehörden die bei der Produktbeobachtung erkannten Gefährdungen umgehend melden. Konkret: Mängelrügen und Beschwerden. Die Abwendung solcher Gefahren verlangt unverzügliche Massnahmen wie Warnungen, Lieferstopps oder Rückruf – und damit ein vorbereitetes Notfallkonzept. Der Vollzug der Meldepflicht untersteht dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO.

3 Rückverfolgung

Der Inverkehrbringer muss die Rückverfolgung seiner Erzeugnisse und ihrer Komponenten ermöglichen. Produkte, Lieferanten und Kunden sind detailliert zu dokumentieren. Die werkseigene Produktionskontrolle WPK unterstützt diese Rückverfolgbarkeit. ■

Was ist nun wie zu verstehen:

- Wer ist wofür und wie lange zuständig und haftbar?
- Wer ist Inverkehrbringer?
- Wie funktioniert ein Notfallmanagement?

Der VST kennt die Antworten: Spezielle Schulungen zum PrSG bringen die Knackpunkte detailliert zur Sprache. Es werden Anleitungen und praktische Tipps zu einem konstruktiven und wirtschaftlichen Umgang mit dem neuen Gesetz gegeben. Der VST stellt ausserdem ein Paket mit nützlichen Dokumenten wie Betriebs-, Gebrauchs- und Wartungsanleitungen sowie Verträgen zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum PrSG enthält auch die von der SZFF in Zusammenarbeit mit dem VST und der SMU herausgegebene «Informationsbroschüre zum PrSG – Konsequenz aus dem Bundesgesetz über die Produktsicherheit». ■

Richtig sehen und verstehen

Das PrSG bedeutet Aufwand, aber nicht Schikane. Denn es stärkt die umfassende Sicherheit einer Qualitätstür weiter und macht sie damit noch wertvoller. Der VST hilft mit, diesen Mehrwert in Ihre Produkte zu packen. Nutzen Sie die VST-Schulung!